99150052037000, 99150052037000

Gleichwertigkeit Feststellung Berufe im Handwerk mit Berufsqualifikation aus dem Ausland

Heruntergeladen am 15.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/391503562/L100040

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150052037000, 99150052037000
Leistungsbezeichnung I	Gleichwertigkeit Feststellung Berufe im Handwerk mit Berufsqualifikation aus dem Ausland
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Installateur und Heizungsbauer, Büchsenmacher, Bäcker, Gerüstbauer, Orgelbauer, Estrichleger, Brunnenbauer, Behälterbauer, Maler und Lackierer, Schornsteinfeger, Dachdecker, Klempner, Orthopädietechniker, Tischler, Apparatebauer,

Modul	Sachverhalt
	Harmoniumbauer, Boots- und Schiffbauer, Drechsler, Kraftfahrzeugtechniker, Friseur, Holzspielzeugmacher, Metallbauer, Hörakustiker, Rollladentechniker, Feinwerkmechaniker, Maurer und Betonbauer, Stuckateure, Elektrotechniker, Orthopädieschuhmacher, Steinmetzen und Steinbildhauer, Zimmerer, Konditor, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Schilderhersteller, Raumausstatter, Betonsteinhersteller, Lichtreklamehersteller, Glasbläser, Terrazzohersteller, Fleischer, Straßenbauer, Sonnenschutztechniker, Informationstechniker, Elektromaschinenbauer, Böttcher, Glaser, Glasveredler, Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik, Seiler, Glasapparatebauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Zweiradmechaniker, Parkettleger, Landmaschinenmechaniker, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Augenoptiker, Zahntechniker, Kälteanlagenbauer, Chirurgiemechaniker
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	handwerkliche Berufsbildung (065)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Berufsausbildung (1030200), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.10.2018
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/BJNR014110953.html https://www.gesetze-im-internet.de/bqfg/BJNR251510011.html https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/__10.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/BJNR014110953.html https://www.gesetze-im-internet.de/bqfg/BJNR251510011.html

Modul	Sachverhalt
	https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/__10.html
Teaser	
Volltext	Es gibt in Deutschland circa 200 verschiedene Berufe im Handwerk. Für 41 Berufe im Handwerk benötigen Sie zwingend eine bestimmte Berufsqualifikation. Das sind die „zulassungspflichtigen Handwerke“. Nur mit der nötigen Berufsqualifikation dürfen Sie dauerhaft selbständig in diesen Berufen arbeiten. Für diese 41 reglementierten Berufe gelten noch weitere Regelungen. Alle anderen Berufe im Handwerk sind nicht reglementiert. Das bedeutet: Wenn Sie dauerhaft selbständig in diesen Berufen arbeiten wollen, brauchen Sie keine bestimmte Berufsqualifikation. Sie müssen Ihre ausländische Berufsqualifikation nicht anerkennen lassen. Sie haben aber das Recht auf ein Anerkennungsverfahren. Das Verfahren heißt „Gleichwertigkeitsfeststellung“. Eine Gleichwertigkeitsfeststellung bringt Ihnen Vorteile: • Am Ende des Verfahrens erhalten Sie einen Bescheid der Gleichwertigkeit. Der Bescheid ist ein Nachweis für Ihre Berufsqualifikation. • Der Bescheid ist ein offizielles und rechtssicheres Dokument. Sie und Ihre Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können auf den Inhalt vertrauen. • Der Bescheid erhöht Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können Ihre Berufsqualifikation mit dem Bescheid besser beurteilen. Die zuständigen Stellen beraten Sie schon vor der Antragsstellung
Erforderliche Unterlagen	Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie einreichen müssen. Wichtige Dokumente sind generell:

Modul	Sachverhalt
	• Identitätsnachweis (Reisepass oder Personalausweis) • Liste in Tabellenform mit Ihren Ausbildungen und Ihrer Berufspraxis (Lebenslauf) • Ausbildungsnachweise • Bescheinigung über die Art und Dauer der relevanten Berufspraxis • eine Erklärung, dass Sie bisher noch keinen Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung gestellt haben • eventuell ein Nachweis, dass Sie in Deutschland arbeiten wollen Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie im Original oder als beglaubigte Kopie einreichen müssen. Ihre Dokumente müssen Sie in deutscher Sprache vorlegen. Die Übersetzungen müssen von öffentlich bestellten oder ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden.
Voraussetzungen	• Sie verfügen über eine formale Ausbildung im Handwerk aus dem Ausland. • Sie möchten in Deutschland in dem betreffenden Beruf arbeiten.
Kosten	Die zuständige Stelle informiert Sie über die Kosten. Die Kosten hängen generell von dem Aufwand für die Bearbeitung ab. Zusätzlich können weitere Kosten entstehen (zum Beispiel für Übersetzungen oder Beglaubigungen). Diese Kosten sind individuell unterschiedlich.
Verfahrensablauf	• Sie stellen einen schriftlichen „Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung“ mit den nötigen Dokumenten bei der zuständigen Stelle. • Bei Berufsqualifikationen aus EU/EWR/Schweiz: Den Antrag und die Dokumente können Sie direkt bei der zuständigen Stelle einreichen oder bei dem Einheitlichen Ansprechpartner. Über den Einheitlichen Ansprechpartner können Sie den Antrag auch elektronisch einreichen. • Die zuständige Stelle vergleicht dann Ihre

Modul	Sachverhalt
	Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird sie anerkannt. Sie erhalten den Bescheid der Gleichwertigkeit (Anerkennungsbescheid) mit der Post. • Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist, wird sie nicht anerkannt. Sie erhalten einen Bescheid über die Unterschiede Ihrer ausländischen Berufsqualifikation. Mit diesem Bescheid können Sie sich gezielt weiter qualifizieren und später einen neuen Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung stellen. • Gegen die Entscheidung der zuständigen Stelle können Sie rechtlich vorgehen. Die Entscheidung wird dann überprüft. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.
Bearbeitungsdauer	3 Monat(e)
Frist	Es müssen keine Fristen beachtet werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (zum Beispiel Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Sie sollten zuerst mit der zuständigen Stelle sprechen, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.
Kurztext	• Gleichwertigkeit Feststellung Berufe im Handwerk mit Berufsqualifikation aus dem Ausland • Für Ausländische Berufsqualifikationen im Bereich Handwerk kann im Rahmen eines Anerkennungsverfahren eine Gleichwertigkeit der Berufsqaulifikation festestellt werden. • Die Zuständigkeit liegt bei den regionalen Handwerkskammern.
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt bei den regionalen Handwerkskammern.

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	Die Zuständigkeit liegt bei den regionalen Handwerkskammern.
Formulare	Formulare erhalten Sie von der zuständigen Stelle. Onlineverfahren: Fragen Sie bei der zuständigen Stelle nach, ob Sie den Antrag online einreichen können. Ihr persönliches Erscheinen ist nicht nötig.
Ursprungsportal	Equivalency of establishing professions in the skilled crafts sector with professional qualifications from abroad, Gleichwertigkeit Feststellung Berufe im Handwerk mit Berufsqualifikation aus dem Ausland